



Neue Häufige Fragen (FAQ) zu Integrität, Transparenz und Weitergabepflicht bei Heilmitteln im Korrekturmodus

Ziff. I.B.13

Müssen bei einer Retoure die Lieferkosten in Rechnung gestellt werden?

Bei einer Retoure müssen analog zum Einkauf der Ware die Lieferkosten in Rechnung gestellt werden. Falls die Lieferkosten erlassen werden, handelt es sich um einen Preisnachlass beim Einkauf von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und damit um einen geldwerten Vorteil. Ein solcher ist bei einer Retoure nur dann zulässig, wenn er als Preisrabatt oder Rückvergütung gemäss den Vorgaben von Art. 55 Abs. 2 lit. d HMG und Art. 8 VITH ausgestaltet ist und die Wahl der Behandlung nicht beeinflusst. Zudem ist ein solcher Preisrabatt gemäss den einschlägigen Vorschriften auf den Rechnungen auszuweisen und dem BAG auf Verlangen offenzulegen (Art. 56 HMG und Art. 10 VITH).

Es ist Sache der Unternehmen, zu entscheiden, ob und inwieweit sie für die Lieferkosten aufkommen wollen. Im Rahmen der Integrität und Transparenz ist es lediglich wichtig, dass die Kosten (und Rabatte) korrekt verrechnet und ausgewiesen werden.

Änderung vom 14.09.2022